



Veranstaltungen

Wenn Sie eine Veranstaltung durchführen möchten, unabhängig davon, ob im öffentlichen Verkehrsraum oder auf Privatgelände, sind in der Regel Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich. Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, erhalten Sie im Folgenden nähere Informationen.

1. Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche

Wer im öffentlichen Verkehrsraum Straßenfeste, sportliche Veranstaltungen, Umzüge, Werbeveranstaltungen oder sonstige Aktionen durchführen möchte, benötigt dazu eine Erlaubnis. Damit wird die Berechtigung erteilt, den öffentlichen Verkehrsraum über den Gemeingebrauch hinaus, d.h. anders als eigentlich vorgesehen (Sondernutzung), nutzen zu dürfen. In dieser Sondernutzungserlaubnis wird in Auflagen festgelegt, welche Maßnahmen der Veranstalter zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ergreifen hat.

2. Veranstaltung auf Privatgelände

Bei Veranstaltungen auf Privatgelände werden je nach Ausmaß der Veranstaltung Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslosen Veranstaltungsablaufs und zur Abwehr von Gefahren für Besucherinnen, Besucher und Nachbarschaft in einer polizeirechtlichen Verfügung festgelegt. Hierunter fallen z. B. Veranstaltungen auf dem Maimarktgelände und größere Firmenfeste.

3. Grundsätzliches

Als Veranstalter müssen Sie mit Auflagen rechnen, deren Kosten zu Ihren Lasten gehen:

- notfallmedizinische Absicherung: Bereitstellung eines Rettungsdienstes (der Umfang kann erst festgelegt werden, wenn Details wie Veranstaltungsort, Besucheranzahl usw. bekannt sind)
- Bereitstellung eines Ordnungsdienstes (die Anzahl wird je nach Umständen näher bestimmt) zur Einhaltung der verfügbaren Auflagen, speziell für Zugangskontrollen, Kontrolle

der maximalen Besucheranzahl, zur Freihaltung von Rettungswegen, als Streckenposten bei einem Lauf usw.

- Bereitstellung einer gewissen Anzahl von Toiletten
- Absperrungen
- Aufstellung von Beschilderung und Aufstellung eines Verkehrszeichenplans, sofern der öffentliche Verkehrsraum genutzt wird oder die Veranstaltung auf diesen Auswirkungen hat, Erstellung eines Verkehrszeichenplans durch eine Fachfirma etc.

Zusätzlich werden noch Auflagen erfolgen, die dem Einzelfall angepasst sind.

Für die Genehmigung bzw. die Verfügung durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung fällt eine Verwaltungsgebühr an, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Aufwand bemisst.

Bei allen Veranstaltungen benutzen Sie bitte den „Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung“.

Darüber hinaus können noch folgende Schritte notwendig werden:

4. Ausschank von Alkohol und Ausgabe von Speisen

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Veranstaltung Alkohol verkaufen möchten, benötigen Sie eine Gestattung, die bei der Abteilung Verbraucherschutz beantragt werden muss. Das entsprechende Formular steht u. a. im Internet zum Download bereit. Es kann, ausgefüllt und unterschrieben, per Post oder Telefax eingereicht werden. Es sollte bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

Bei der Abgabe von Speisen und / oder Getränken sind zum Schutz der Verbraucher wichtige hygiene- und lebensmittelrechtlich relevante Vorschriften einzuhalten, die Sie bitte dem „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“, dem Merkblatt „Vermeidung von Lebensmittelinfektionen für Ehrenamtliche bei Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen“, dem Merkblatt „Frittierfette“, dem Merkblatt „Kenntlichmachung von Zusatzstoffen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln im Gastronomiebereich und bei der Gemeinschaftsverpflegung“ entnehmen.

Gerne beraten wir Sie bei Bedarf auch persönlich. Der Kontakt mit unserer Gaststättenbehörde und / oder Lebensmittelüberwachung kann über die Rufnummer 0621/293–2525 hergestellt werden.

5. Baurechtliche Auflagen (Fliegende Bauten und Plansätze)

Falls Sie Fliegende Bauten (Zelte, Bühnen, Karussells, Riesenräder, Tribünen usw.) aufstellen möchten, müssen diese den Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten und der DIN 4112 entsprechen.

Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig vor Betriebsbeginn aufgestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Gebrauchsabnahme nach § 69 Landesbauordnung Baden-Württemberg vom Fachbereich Baurecht und Umweltschutz Sachgebiet Baustatik, Tel.: 0621/293-7421 durchgeführt werden kann. Stimmt der Fliegende Bau mit der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) nicht überein, ist die Ausführungsgenehmigung abgelaufen oder ist die Stand- oder Betriebssicherheit nicht gewährleistet, wird durch den Fachbereich Baurecht und Umweltschutz der Gebrauch des Fliegenden Baus untersagt.

Für alle Versammlungsstätten müssen Sie spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einen 3-fachen Plansatz im Maßstab 1:200 beim Fachbereich Baurecht und Umweltschutz, Team Süd, Collinistr. 1, 68161 Mannheim, einreichen. In den Plänen sollen alle Ausgänge dargestellt sowie vermaßt sein. Ebenso müssen alle Einrichtungsgegenstände wie Bühne, Wellenbrecher, med. Versorgung etc. mit ihrem Standort ersichtlich sein.

6. Verwendung eines städtischen unbebauten Grundstückes

Wenn Sie für die Veranstaltung ein städtisches unbebautes Grundstück (= Privatgelände der Stadt) nutzen möchten, wird evtl. eine Geländeüberlassung notwendig. Falls Sie noch keine Fläche gemietet haben, können Sie sich mit dem Fachbereich Immobilienmanagement in Verbindung setzen. Für unbebaute Grundstücke nördlich des Neckars ist Herr Becker (Tel.: 0621/293-5948) und für unbebaute Grundstücke südlich des Neckars Herr Kesselring (Tel.: 0621/293-5949) zuständig. Für die Verpachtung kann ein Entgelt anfallen.

Überlassungen von Markt- und Messeplätzen sowie Zirkusgastspiele werden von der Großmarkt Mannheim GmbH, Tel. 0621/432250 bearbeitet.

7. Abbrennen eines Feuerwerks

Das Abbrennen eines Feuerwerks muss der Abteilung Kommunale Ordnung, Sachgebiet Waffen, Sprengstoff, Jagd angezeigt werden, E-Mail: 31waffen@mannheim.de, Fax: 0621/293-470918. Je nach Art des Feuerwerks kann eine Genehmigung erforderlich werden.